



Überwachungsübereinkunft

Nach dem Regelungskonzept des Gesetzgebers sind immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen solche, die typmäßig ein besonderes Belastungspotenzial für die Umwelt, die Nachbarschaft und Allgemeinheit aufweisen. Der vom EU-Recht vorgegebene Anspruch an die Überwachung dieser Anlagen ist sehr detailliert. Um den damit verbundenen Aufwand für Betriebe und Behörden möglichst effizient zu nutzen, soll die Überwachung zu einem Standort-Qualitätssicherungssystem zum Vorteil aller Beteiligten entwickelt werden.

Betreiber und Behörde sind aufgerufen, jeder mit seinen Aufgaben, eine Standortqualität zu gewährleisten, welche verlässlich verhindert, dass sich die im Anlagenbetrieb liegenden Risiken realisieren. Von daher liegt es im Grunde nahe, dass beide, verantwortlicher Betreiber und zuständige Behörde, gemeinsam die Maßnahmen in der Genehmigung identifizieren, welche nötig sind, um den dort beschriebenen Anlagenzustand sicherzustellen.

Die zuständige Behörde bietet dem Betreiber einer Anlage, die der Kategorie „E“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV unterfällt, im Genehmigungsverfahren oder im Rahmen der Planung der Anlagenüberwachung an, gemeinsam mit ihr diese Bestimmung vorzunehmen. Dabei werden den Vorgaben der Genehmigung zur Erfüllung immissionsschutzfachlicher Anforderungen die für deren verlässliche Sicherstellung jeweils für nötig erachteten Maßnahmen und Wiederholungsintervalle zugeordnet. Alle parallelen Qualitätssicherungs- und Eigenkontrollmaßnahmen können genutzt werden. Darüber hinaus wird bestimmt, wie und wann die Behörde über die Durchführung unterrichtet wird und wann die gemeinsamen Festlegungen revidiert werden (Überwachungsübereinkunft).

Das StMUV erwartet, dass es eine solche Übereinkunft ermöglicht, zu Prüfintervallen zu kommen, die auf die jeweilige konkrete Anforderung zugeschnitten sind. Auf diese Weise wird aus herkömmlicher Überwachung ein **effizientes Standort-Qualitätsmanagement**, welches es gestattet, von einer systematischen und regelmäßigen Erfassung aller relevanten Betriebsparameter zu sprechen und die unionsrechtlich vorgeschriebene **Vor-Ort-Besichtigung** mit ihrem festen Intervall und kaum leistbaren umfassenden Prüfanspruch als integrierten Teil des Qualitätsmanagements auf die **Prüfung der Anlagenidentität**, auf bekannt **neuralgische Punkte** und **Stichproben** zu konzentrieren, um dessen Leistungsfähigkeit zu zeigen. Das systematische und regelmäßige Überwachungssystem erfüllt die mit der

Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL) verbundenen Vorgaben an die Anlagenüberwachung sicher und effizient und vermeidet dabei Doppelprüfungen.

Für die Ausgestaltung einer individuellen Überwachungsübereinkunft wurde unter Koordination des LfU im Konsens mit den am Pilotprojekt beteiligten Betreibern und dem StMUV das folgende Rahmenkonzept „Überwachungsübereinkunft“ entwickelt.

Rahmenkonzept „Überwachungsübereinkunft“

Anlage: Excel-Anlagenmappe aus Pilotprojekt

1. Präambel

Das Rahmenkonzept „Überwachungsübereinkunft“ gibt Anregungen auf dem Weg zu der zwischen Betreiber und Überwachungsbehörde auszuarbeitenden **individuellen Überwachungsübereinkunft**.

Der Geltungsbereich der Überwachungsübereinkunft umfasst zunächst den Immissionschutz (§ 52 BImSchG). Auf Wunsch der am Pilotprojekt beteiligten Betreiber können vor dem Hintergrund des integrierten Ansatzes der IE-RL ggf. aber auch andere Rechtsbereiche (z.B. Wasserrecht) im Rahmen der jeweiligen behördlichen Zuständigkeiten integriert werden. Im vorliegenden Rahmenkonzept wird dies jedoch nicht weiter vertieft.

Die **Vorteile der individuellen Überwachungsübereinkunft** für Betreiber und Überwachungsbehörde sind:

- Vermeidung von Doppelprüfungen
 - Nutzung vorhandener Managementsysteme
 - Berücksichtigung der Durchführung externer und interner Audits (z.B. EMAS, Umweltbetriebsprüfung, ISO 14001)
- Dokumentation der ständigen und dauerhaften betrieblichen Eigenüberwachung
- Berücksichtigung der betrieblichen Eigenüberwachung beim behördlichen Überwachungsumfang
- schafft eine gemeinsame Basis für eine langfristig angelegte und effektive sowie effiziente Anlagenüberwachung (Standort-Qualitätssicherungssystem)

Auflistungen sind beispielhaft und sollten auf relevante Punkte im Sinne einer effizienten Umweltprüfung konzentriert werden.

2. Geltungsbereich

„E“- Anlagen

Überwachung von Anlagen, die in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben „E“ gekennzeichnet sind (Anlagen nach der IE-RL).

§ 52 BImSchG

Überwachung der Durchführung des BImSchG und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen (d.h. im Wesentlichen Immissionsschutz).

3. Rechtsgrundlagen

Nach § 52 Abs. 1 b BImSchG umfasst die Anlagenüberwachung alle Maßnahmen, die sicherstellen, dass die Anlage bestimmungsgemäß betrieben wird.

4. Mindestumfang der Anlagenüberwachung durch die zuständige Behörde

Überwachungsturnus (siehe § 52a Abs. 2 und 3 BImSchG)

Die Festlegung des Überwachungsturnus erfolgt durch die Überwachungsbehörde mittels der risikobasierten Excel-Liste des StMUV (Turnus 1 - 3 Jahre) und ist nicht Gegenstand der Überwachungsübereinkunft.

Grundlagen für die Vor-Ort-Besichtigung der Überwachungsbehörde

Grundlagen für die Vor-Ort-Besichtigung sind:

- Anlagenidentität und bekannte neuralgische Punkte
- **Anlagen-Fließbild**, Listen relevanter Anlagenteile und Apparate, etc.
- Anlagenkapazitäten (Stoffe und Energie, siehe § 4a Abs. 1 der 9. BImSchV)

- in der Überwachungsübereinkunft der Überwachungsbehörde zugeordnete Nebenbestimmungen nach §12 BImSchG entsprechend Zeitintervall (Auflagen)
- Genehmigungsanforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG
- Eigenkontrolle des Betreibers (Stichproben)
- Eignung des Umweltmanagements (Berücksichtigung geeigneter Zertifikate)

Einhaltung der festgelegten Emissionsgrenzwerte

- Berücksichtigung der Emissionsmessergebnisse bei der Vor-Ort-Besichtigung
- Überprüfung der Maßnahmen zur dauerhaften Einhaltung der Emissionsgrenzwerte z.B.: Betriebsparameter, Wartung, Funktion bei Abgasreinigungsanlagen, die nicht regelmäßig extern überwacht werden (z.B. Fackeln, Bunkeraufsatzfilter)

Prüfung der Anlagenidentität durch die Behörde

- ist wesentlicher Bestandteil **jeder** turnusgemäßen Vor-Ort-Besichtigung

5. Unterlagen zur Feststellung der Anlagenidentität

(siehe auch § 4a Abs. 1, 9. BImSchV)

Die folgenden Unterlagen dienen als Basis für die Prüfung der Anlagenidentität und stehen auf geeignete Weise als gemeinsame Arbeitsgrundlage zur Verfügung. Die Unterlagen werden zwischen Behörde und Betreiber abgestimmt und werden regelmäßig aktuell gehalten.

- **Aktuelle rechtlich bindende Dokumente** für den Betrieb der Anlagen:
 - Immissionsschutzrechtliche Bescheide / Anordnungen nach §17 BImSchG
 - Auflagen/Nebenbestimmungen mit Bezug zu den Bescheiden / Anordnungen
 - Anzeigen nach § 15 BImSchG / Pflichten aus Anzeigen nach §15 BImSchG
 - Ggf. mit Überprüfung bestehender Auflagen gem. § 52 Abs. 1 BImSchG (Auflagenrelevanz, BVT-Schlussfolgerungen).
- **Anlagen-Fließbild / Aufstellungsplan**, etc. und **relevante Apparate- / Gerätelisten**, Luftaufnahmen
- **Produktionskapazitäten** (Stoffe/Energie) und **Betriebszeiten**
- **Stofflisten** (z.B. Liste aus Genehmigungsantrag, Störfall-VO)
- **Anfallende Abfälle**

6. Unterlagen für die Emissionsüberwachung (Emissionssituation)

Die folgenden Unterlagen stehen auf geeignete Weise als gemeinsame Arbeitsgrundlage zur Verfügung. Die Unterlagen werden zwischen Behörde und Betreiber abgestimmt und werden regelmäßig aktuell gehalten.

- Liste der Emissionsquellen mit Emissionsdaten

z.B.: Abgasvolumen, Massenkonzentration, Emissionszeiten, Abgastemperaturen, Kaminhöhen
- Grenzwerte und Einhaltungsnachweise

z.B. Messberichte, jährliche Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung z.B. gem. § 31 Abs. 1 BImSchG
- Art der Emissionsüberwachung / Messkonzept:

z.B. größere Quellen: kontinuierlich bzw. diskontinuierlich; kleinere Quellen: z.B. Eigenüberwachung, in Augenscheinnahme, Wartung, usw.
- Vorkommnisse außerhalb des Normalbetriebes

z.B. Ausfallzeiten Abgasreinigung, Aktivität Fackeleinrichtungen usw.
- Bei Bedarf Immissionssituation

z.B. Lärm

7. Organisationssystem „systematische und regelmäßige Überwachung“ (Auflagen)

Ein geeignetes betriebliches Organisationssystem zur „systematischen und regelmäßigen Überwachung“ ist i.d.R. Bestandteil des Umweltmanagementsystems (UMS, z.B. EMAS) oder eines integrierten Managementsystems (IMS) des Betreibers.

Das Organisationssystem „systematische und regelmäßige Überwachung“ ist für die Überwachungsübereinkunft auch als eigenständiges System verwendbar. Ein UMS/EMAS ist nicht Voraussetzung.

Voraussetzungen für das betriebliche Organisationssystem:

- System und ggf. Inhalt muss geeignet sein und soll **zwischen Behörde und Betreiber vereinbart / abgestimmt** werden, um für die behördliche Überwachung nutzbar zu sein.
- I.d.R. kann auf vorhandene Systeme zurückgegriffen werden. Eine Anpassung kann erforderlich sein, z.B. reicht eine Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb allein nicht aus.

Umfang des betrieblichen Organisationssystems:

- Systematisches und regelmäßiges Eigenüberwachungs- und Dokumentationssystem unter Einbeziehung der aktuellen Rechtsgrundlagen für den Betrieb der Anlage gem. Punkt 5 (z.B. Auflagen usw.)
- Das Organisationssystem ist hinterlegt mit **Aufgaben, Fristen, Verantwortlichkeiten und Auflagenerfüllungsstatus**

8. Nutzung vorhandener Dokumente

Die Nutzung vorhandener und geeigneter Dokumente und die Berücksichtigung im Organisationssystem „systematische und regelmäßige Überwachung“, soll in gemeinsamer Abstimmung erfolgen. Genutzt werden können z.B.:

- Interne Dokumente und Eigenkontrollen
z.B. Instandhaltungs-/ Inspektionsdaten, Überwachungsprotokolle, Betriebsanweisungen, Management of Change (MoC), Schichtbuch, Tagesprotokolle, Zuständigkeiten aus Betriebshandbüchern bzw. sonstigen Arbeits- oder Verfahrensanweisungen, Abnahmezertifikate von Lieferanten, interne Audits usw.
- Externe Dokumente und Berichte
z.B. Messberichte kontinuierlicher bzw. diskontinuierlicher Emissionsmessungen, Jahresberichte gem. § 31 Abs. 1 BImSchG, Daten aus elektronischem Abfallnachweisverfahren, gutachterliche Stellungnahmen, Protokolle von Schlussabnahmen, zusammenfassende Berichte zu externen Audits usw.

9. Auflagedokumentation und Überwachung

Erfolgt durch Integration ins Organisationssystem „systematische und regelmäßige Überwachung“:

- Liste der Nebenbestimmungen/ Auflagen/ Pflichten mit Vollzugsvermerk (s.u.)
- Nachweis-Dokumentation der Auflagen, ggf. unter Berücksichtigung des Schlussabnahmeberichtes
- ggf. Auszug IMS – Auditierung / Umweltbetriebsprüfung zum Auflagenmanagement
- ggf. Festlegung von Auflagenüberwachungsprioritäten

Unter Berücksichtigung der Vorgaben aus Bescheiden und ggf. Berücksichtigung der Relevanz von Auflagen können gemeinsam **Überwachungsprioritäten** von Nebenbestimmungen festgelegt werden:

- einmalig (z.B. Kaminhöhe)
- wiederkehrend (z.B. Eigenüberwachung von filternden Abscheidern bei kleineren Quellen)
- laufend (Regelmäßige Rundgänge (mit Dokumentation))

10. Behördlicher Überwachungsumfang vor Ort

Der Umfang der behördlichen Überwachung vor Ort umfasst:

- **Anlagenidentität** und bekannte **neuralgische Punkte**
- **stichprobenartige** Überwachung einzelner Nebenbestimmungen und der Eigenkontrolle
- in der Überwachungsübereinkunft der Überwachungsbehörde zugeordnete Nebenbestimmungen nach §12 BImSchG entsprechend Zeitintervall
- **stichprobenartige** Überprüfung der Wirksamkeit des Umweltmanagements / Organisationssystems „systematische und regelmäßige Überwachung“ sofern nicht zertifiziert
- **Emissionsüberwachung immer**

11. Der Weg zur individuellen Überwachungsübereinkunft

Die Überwachungsübereinkunft ist eine gemeinsam zwischen Behörde und Betreiber abzustimmende Überwachungsdokumentation, z.B. auf der Basis einer „**elektronische Anlagenmappe**“, als zentrales Überwachungselement mit allen getroffenen Festlegungen auf Basis dieses Rahmenkonzeptes.

Die Dokumentation liegt sowohl dem Betreiber als auch der Überwachungsbehörde vor und wird **aktuell** gehalten.

Dies entspricht der konkret ausgearbeiteten **individuellen Überwachungsübereinkunft** als gemeinsame Basis für eine langfristig angelegte und effiziente Anlagenüberwachung. Das **gemeinsame Standort-Qualitätssicherungssystem** ist damit nachvollziehbar dokumentiert.

Beispiel:

Siehe Anlage Excel-Anlagenmappe aus Pilotprojekt